

## Beitragsordnung

Die Beiträge der Mitglieder sollen in erster Linie ermöglichen, Zuwendungen in Notfällen und Zahlungen für Kosten, die durch die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Gesundheit entstehen, zu leisten. Um dies dauerhaft zu ermöglichen, dienen die Beiträge auch der Bildung von Sicherheitsmitteln im Solidarfonds. Weiter sollen aus den Beiträgen alle Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb und für künftige Entwicklungen bestritten werden.

Ziel ist, dass wir als Gemeinschaft - im Durchschnitt eines Jahres und über alle Mitglieder - mehr einzahlen als entnehmen und so dauerhaft unsere Leistungsfähigkeit als Solidargemeinschaft sicherstellen.

Für eine Gestaltung der Beiträge sind vier Aspekte relevant:

- a. **Das statistische Risiko:** Versicherungsmathematisch ergibt sich aus der Statistik der Versicherten in Deutschland (Quelle BaFin) ein – über alle Lebensalter – durchschnittlicher Betrag an Krankheitskosten. Beiträge in der privaten Krankenversicherung werden auf das Einzelrisiko hin berechnet.
- b. **Das Einkommen:** Der Staat regelt die Höhe der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge in Form eines Prozentsatzes vom Bruttoeinkommen bzw. der Beitragsbemessungsgrenze.
- c. **Die geltend gemachten Krankheitskosten:** In welcher Höhe unsere Beiträge liegen, wird nicht nur mit den objektiv auftretenden Erkrankungen und Unfällen in unserer Gemeinschaft zusammenhängen, sondern auch damit, welche Kosten jeder einzelne – unabhängig von seiner Beitragszahlung – gegenüber der Gemeinschaft geltend macht.
- d. **Der bewusste Umgang mit Gesundheit und Krankheit:** Eine bewusste Lebensführung und Therapiewahl wird sich mittelfristig auf die Summe der Krankheitskosten und damit auf die Beitragshöhe auswirken.

Unsere Beitragsordnung berücksichtigt alle vier Aspekte, die wir zu Richtsätzen und den nachfolgenden Regeln verdichtet haben.

Die Richtsätze werden, um der Entwicklung in der Gemeinschaft gerecht zu werden, jährlich durch einen unabhängigen Aktuar ( versicherungsmathematischer Sachverständiger ) überprüft und ggf. angepasst.

## Richtsätze für Beiträge

Stufe	Gesamteinkünfte im Monat	Richtbeitrag je Verdiener	Richtbeitrag für Familien bis 2 Kinder	Richtbeitrag für Familien ab 3 Kinder
1	bis 1.000 €	120 €	250 €	280 €
<small>Die erste Stufe für Einkommen bis € 1.000,- gilt nur mit Genehmigung des Vorstands und in der Regel nur für Menschen während einer Ausbildung!</small>				
2	bis 1.500 €	265 €	285 €	295 €
3	bis 2.000 €	315 €	420 €	440 €
4	bis 2.500 €	370 €	475 €	495 €
5	bis 3.000 €	420 €	525 €	580 €
6	bis 3.500 €	430 €	580 €	630 €
7	bis 4.000 €	440 €	630 €	685 €
8	bis 4.500 €	450 €	685 €	735 €
9	bis 5.000 €	460 €	735 €	790 €
10	bis 8.000 €	475 €	840 €	895 €
11	über 8.000 €	475 €	945 €	1.050 €

## Regeln für Beiträge

- Der Richtbeitrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Steuerbescheides vom jeweils vorletzten Jahr im Jahresdurchschnitt pro Monat. Im Einzelfall kann im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein davon abweichender Richtbeitrag vereinbart werden.
- Der tatsächliche Beitrag wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vereinbart. Er kann höher oder niedriger als der betreffende Richtsatz sein.
- Bei Ehepaaren, Partnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften mit zwei Verdienern können die Einkommen zur Feststellung des Richtbeitrags addiert werden.
- Die Hälfte des Richtbeitrags geht in den Solidarfonds, von dort werden auch die Kosten für den Geschäftsbetrieb und die künftige Entwicklung getragen.
- Der Rest des tatsächlichen Beitrags – also abzüglich des halben Richtbeitrags, der in den Solidarfonds geht – wird dem Individualkonto zugewiesen. Nicht verbrauchte Individualkonten gehen am Jahresende in den Solidarfonds über.
- Wenn Zuwendungen aus dem Solidarfonds beantragt werden, sind vorher Zahlungen in Höhe des halben Richtbeitrags vom Mitglied zu tragen – entweder vom Individualkonto oder als „Selbstbehalt“ (die Eigenbeteiligungen gemäß der Zuwendungsordnung sind zusätzlich zu tragen). Im Härtefall kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- Beiträge für Krankenversicherungen (außer ergänzende Zusatzversicherungen) sowie Tilgungszahlungen für eine Leih- und Schenkgemeinschaft, die der Erhöhung der Sicherheitsmittel dient, werden auf den Beitragsanteil für den Solidarfonds angerechnet. Soweit Leistungsansprüche gegen eine Krankenversicherung bestehen, erfolgt keine Zuwendung von der Samarita.
- Im Rentenalter gilt der Richtsatz, der zuletzt in der aktiven Zeit maßgeblich war.
- Beihilfeberechtigte werden für die Dauer einer bestehenden Beihilfeberechtigung unabhängig von ihrem Beihilfebemessungssatz mit 50 % der oben genannten Richtbeiträge eingruppiert. Für sie erfolgen keine Zuwendungen für den ihrem Bemessungssatz entsprechenden Teil ihrer Aufwendungen.